

ENTWURF

Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012

Vom...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012

(Zuteilungsgesetz 2012 – ZuG 2012)¹

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Mengenplanung

- § 4 Nationale Emissionsziele
- § 5 Erfüllungsfaktor
- § 6 Reserve

Abschnitt 3 Zuteilung

Unterabschnitt 1 Zuteilungsregeln

- § 7 Zuteilung für bestehende Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2002
- § 8 Zuteilung für bestehende Anlagen mit Inbetriebnahme in den Jahren 2003 und 2004
- § 9 Zuteilung für bestehende Anlagen mit Inbetriebnahme in den Jahren 2005 bis 2007
- § 10 Zuteilung für Ersatzanlagen
- § 11 Zuteilung für zusätzliche Neuanlagen
- § 12 Einstellung des Betriebes von Anlagen
- § 13 [Kuppelgas]

Unterabschnitt 2 Allgemeine Zuteilungsvorschriften

- § 14 Bindungswirkung
- § 15 Nähere Bestimmung der Berechnung der Zuteilung
- § 16 Antragsfristen
- § 17 Überprüfung von Angaben

Abschnitt 4 Ausgabe und Abgabe von Berechtigungen

- § 19 Ausgabe
- § 20 Erfüllung der Abgabepflicht

Abschnitt 5 Gemeinsame Vorschriften

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 275 S. 32).

- § 21 Ordnungswidrigkeiten
 - § 22 Zuständige Behörde
 - § 23 Kosten von Amtshandlungen nach diesem Gesetz
- Anhang 1 bis 5

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 nationale Ziele für die Emission von Treibhausgasen in Deutschland sowie Regeln für die Zuteilung und Ausgabe von Emissionsberechtigungen an die Betreiber von Anlagen festzulegen, die Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unterfallen.

§ 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für diejenige Freisetzung von Treibhausgasen durch Anlagen, welche dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unterliegt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt es für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Begriffsbestimmungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.
- (2) Im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. Neuanlagen: Anlagen, deren Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2007 erfolgt,
 2. Inbetriebnahme: die erstmalige Aufnahme des Regelbetriebs,
 3. Produktionsmenge: die Menge der je Jahr in einer Anlage erzeugten Produkteinheiten,
 4. Kapazität: die tatsächlich und rechtlich maximal mögliche Produktionsmenge pro Jahr,
 5. Kapazitätserweiterung: eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Änderung der Anlage, die zu einer Erhöhung der Kapazität führt,
 6. Standardauslastungsfaktor: der Quotient aus den nach Anhang 5 für die jeweiligen Tätigkeiten festgelegten Vollbenutzungsstunden und der Anzahl der genehmigten maximalen Vollbenutzungsstunden pro Jahr; für die Berechnung des Standardauslastungsfaktors ist Anhang 5 maßgeblich,
 7. Kuppelgas: als Nebenprodukt bei der Erzeugung von Grundstoffen entstehendes Gicht-, Kokerei- oder Konvertergas oder eine Mischung aus diesen Gasen.

Abschnitt 2 Mengenplanung

§ 4 Nationale Emissionsziele

- (1) Es wird ein allgemeines Ziel für die Emission von Treibhausgasen in Deutschland festgelegt, welches die Einhaltung der Minderungsverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland nach der Entscheidung des Rates 2002/358/EG vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (ABl. EG Nr. L 130 S. 1, Nr. L 176 S. 47) gewährleistet. In der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 beträgt das Ziel 972 Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente je Jahr. Für Kohlendioxid beträgt das Ziel 851,5 Millionen Tonnen je Jahr, für andere Treibhausgase als Kohlendioxid beträgt das Ziel 120,5 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalente je Jahr.
- (2) Das allgemeine Ziel für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 wird in Millionen Tonnen Kohlendioxid je Jahr wie folgt auf die Sektoren verteilt:
- | | |
|---|-------|
| Energie und Industrie | 517,5 |
| andere Sektoren (Gewerbe, Handel, Dienstleistung;
Verkehr und Haushalte) | 334 |
- (3) Die Gesamtmenge der zuteilbaren Berechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 beträgt 482 Millionen Berechtigungen pro Jahr. Dies umfasst auch die Berechtigungen als Reserve nach § 6 Abs. 1.

§ 5 Erfüllungsfaktor

- (1) Bei der Berechnung der Zuteilungsmenge gilt für:
1. Anlagen nach Anhang 1 Ziffern VI bis XVIII des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes der Erfüllungsfaktor 0,9875;
 2. Anlagen nach Anhang 1 Ziffern I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes
 - a. der Erfüllungsfaktor 0,85,
 - b. der Erfüllungsfaktor 0,9875, soweit deren Emissionen nach Maßgabe des Anhangs 2 zu diesem Gesetz der Erzeugung von Produkten in Kraft-Wärme-Kopplung zuzurechnen sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird für Anlagen, deren jahresdurchschnittliche Emissionsmenge 25 000 Tonnen Kohlendioxid in der Basisperiode nicht überschreitet, bei der Berechnung der Zuteilungsmenge kein Erfüllungsfaktor angewendet.

§ 6 Reserve

- (1) 17 Millionen Berechtigungen pro Jahr werden als Reserve für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 zurückbehalten.

- (2) Die Reserve dient unbeschadet des Absatzes 3 der Erfüllung von Ansprüchen:
1. auf Zuteilung von Berechtigungen
 - a. nach § 11,
 - b. nach § 10,
 - c. in den Fällen, in denen die Ansprüche nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens rechtskräftig festgestellt worden sind und soweit diese Ansprüche über die ursprüngliche Zuteilungsmenge hinausgehen, sowie
 2. auf Zuweisung von Berechtigungen nach § 6 Abs. 3 Satz 2 des Zuteilungsgesetzes 2007.
- (3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zur Deckung der Kosten, die dem Bund durch Vollzug und Fortentwicklung des Emissionshandels entstehen, in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 aus der Reserve Berechtigungen in einem Umfang von 2 Millionen Berechtigungen pro Jahr veräußern.
- (4) Soweit Berechtigungen in Folge der Aufhebung oder Änderung von Zuteilungsentscheidungen zurückgegeben oder nicht ausgegeben werden, fließen sie der Reserve zu.
- (5) Soweit es zur Erfüllung der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Ansprüche erforderlich ist, beauftragt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine Stelle, auf eigene Rechnung Berechtigungen zu kaufen und diese der zuständigen Behörde kostenlos zum Zwecke der Zuteilung zur Verfügung zu stellen. Zum Ausgleich erhält die beauftragte Stelle in der Zuteilungsperiode 2013 bis 2017 aus der für diese Periode gebildeten Reserve eine Menge an Berechtigungen zum Verkauf am Markt zugewiesen, die der Menge der in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 durch die beauftragte Stelle für die Zwecke des Satzes 1 zugekauften Berechtigungen entspricht.

Abschnitt 3 Zuteilung

Unterabschnitt 1 Zuteilungsregeln

§ 7

Zuteilung für bestehende Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2002

- (1) Für Anlagen, deren Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2002 erfolgte, werden auf Antrag Berechtigungen in einer Anzahl zugeteilt, die dem rechnerischen Produkt aus den durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen der Anlage in einer Basisperiode, dem Erfüllungsfaktor und der Anzahl der Jahre der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 entspricht. Die durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen einer Anlage werden bestimmt nach Absatz 5 und den Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 15. Die Emissionsmenge, für die Berechtigungen nach Satz 1 zuzuteilen sind, errechnet sich nach Formel 1 des Anhangs 1 zu diesem Gesetz sowie nach den Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 15.
- (2) Für Anlagen, deren Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 1999 erfolgte, ist Basisperiode der Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2005.

- (3) Für Anlagen, deren Inbetriebnahme im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2002 erfolgte, ist Basisperiode der Zeitraum vom 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr der Inbetriebnahme folgt, bis zum 31. Dezember 2005.
- (4) Sofern die Kapazitäten einer Anlage zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2002 erweitert oder verringert wurden, ist für die Bestimmung der Basisperiode der Zeitpunkt der letztmaligen Erweiterung oder Verringerung von Kapazitäten der Anlage nach ihrer Inbetriebnahme maßgeblich.
- (5) Für die Bestimmung der durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen nach Absatz 1 Satz 1 in der Basisperiode sind die Daten maßgeblich,
 1. die der Zuteilungsentscheidung für die Handelsperiode 2005-2007 durch die zuständige Behörde zugrunde gelegt wurden,
 2. die der Betreiber auf Grundlage der Datenerhebungsverordnung 2012 mitgeteilt hat oder die bei nicht rechtzeitiger Mitteilung durch den Betreiber von der zuständigen Behörde im Rahmen der Auswertung der Datenerhebung zugrunde gelegt wurden und
 3. die der Betreiber für das Jahr 2005 nach § 5 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes berichtet hat.

Die zuständige Behörde kann für die Zuteilungsentscheidung die Datenbasis nach Satz 1 korrigieren, soweit die Angaben des Betreibers nicht den für die Ermittlung und Mitteilung von Daten jeweils geltenden Anforderungen nach § 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, der Zuteilungsverordnung 2007 oder der Datenerhebungsverordnung 2012 entsprechen. Satz 2 gilt nicht für Daten nach Satz 1 Nr. 1, soweit der Zuteilungsbescheid bestandskräftig ist, sowie ebenfalls nicht für Daten nach Satz 1 Nr. 3, soweit die zuständige Behörde kein Verfahren zur Schätzung der Emissionen nach § 18 Abs. 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes eingeleitet hat. Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach Satz 2 können nur mit den gegen die Zuteilungsentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Betreiber einer Anlage die für die Bestimmung der durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen in der Basisperiode zusätzlich erforderlichen Angaben unverzüglich zu übermitteln. Die Sätze 1 bis 5 gelten nur für Anlagen, auf die § 1 des Zuteilungsgesetzes 2007 Anwendung findet.

- (6) Bedeutete eine Zuteilung nach den vorstehenden Absätzen eine unzumutbare Härte für den Anlagenbetreiber und für ein mit diesem verbundenes Unternehmen, das mit seinem Kapital aus handels- oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für die wirtschaftlichen Risiken des Anlagenbetriebes entstehen muss, teilt die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers zusätzliche Berechtigungen in der für einen Ausgleich angemessenen Menge zu.
- (7) Für bestehende Anlagen mit einer Kapazitätserweiterung in den Jahren 2003 und 2004 erfolgt die Zuteilung für die Anlage nach § 8 Abs. 2. Für bestehende Anlagen mit einer Kapazitätserweiterung in den Jahren 2005 bis 2007 richtet sich die Zuteilung für die Anlage nach § 9 Abs. 2 oder § 9 Abs. 3 Satz 6.
- (8) Bei der Zuteilung für Kondensationskraftwerke auf Steinkohle- oder Braunkohlebasis, die erstmals vor dem 1. Januar 1978 in Betrieb genommen wurden und die bei Braunkohlekraftwerken ab dem 1. Januar 2008 einen elektrischen Wirkungsgrad (netto) von mindestens 31 Prozent oder ab dem 1. Januar 2010 einen elektrischen Wirkungsgrad (netto) von mindestens 32 Prozent oder bei Steinkohlekraftwerken ab dem 1. Januar 2008 einen elektrischen Wirkungsgrad (netto) von mindestens 36 Prozent nicht erreichen, wird abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2 mit Wirkung ab den genannten Zeitpunkten ein jeweils um 0,15 verringerter Erfüllungsfaktor angewendet. Es wird vermutet, dass der elektrische Wirkungsgrad des Kraftwerks zu den in Satz 1

genannten Zeitpunkten geringer sein wird als der jeweilige Mindestwirkungsgrad, wenn der Nettonutzungsgrad des Kraftwerks im Kalenderjahr 2005 die in Satz 1 genannten Wirkungsgrade um mehr als einen Prozentpunkt unterschreitet. Der Betreiber kann diese Vermutung durch den Nachweis widerlegen, dass die Einhaltung der in Satz 1 geforderten Mindestwirkungsgrade gesichert ist, sofern erforderlich auch unter Einbeziehung der Durchführung zusätzlicher Maßnahmen. Kraftwerke gelten auch dann als Kondensationskraftwerke, wenn sie Nutzwärme auskoppeln, sofern der Anteil der Nettowärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung im Kalenderjahr 2005 weniger als 10 Prozent der Gesamtbrennstoffenergie betragen hat. Sofern das Kraftwerk als gemeinsame Anlage aus mehreren, ansonsten selbständig genehmigungsbedürftigen Teilanlagen besteht, gelten die Sätze 1 bis 4 für jede Teilanlage gesondert. In den Fällen des Satzes 5 wird bei der Zuteilung für die gesamte Anlage nach Absatz 1 der besondere Erfüllungsfaktor auf den Anteil der durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen angewendet, der dem Verhältnis der Kapazitäten der von Satz 1 betroffenen Teilanlagen zur Kapazität der gesamten Anlage entspricht; im Übrigen findet der Erfüllungsfaktor nach § 5 Anwendung. Für die Bestimmung des elektrischen Wirkungsgrades, des Anteils der Nettowärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung und für die Berechnung der Zuteilungsmenge sind die Festlegungen und Berechnungsmethoden einer Rechtsverordnung nach § 15 zugrunde zu legen.

- (9) § 12 des Zuteilungsgesetzes 2007 findet Anwendung.
- (10) Der Antrag nach § 10 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes muss folgende Angaben enthalten:
1. die eindeutige Bezeichnung der Anlage sowie das Aktenzeichen der zuständigen Behörde,
 2. den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage,
 3. die Kapazität der Anlage und
 4. im Fall der Absatzes 4 den Zeitpunkt der letztmaligen Änderung der Kapazität der Anlage.

Die vorstehenden Angaben müssen nicht von einer sachverständigen Stelle nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes verifiziert worden sein.

- (11) Für Anlagen, auf die das Zuteilungsgesetz 2007 keine Anwendung findet, muss der Antrag auf Zuteilung nach § 10 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 10 Satz 1 die nach den vorstehenden Absätzen erforderlichen Angaben über die durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen der Anlage in der jeweils gültigen Basisperiode enthalten, soweit diese Angaben nicht bereits Gegenstand der Datenmitteilung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Datenerhebungsverordnung 2012 waren.

§ 8

Zuteilung für bestehende Anlagen mit Inbetriebnahme in den Jahren 2003 und 2004

- (1) Für Anlagen, deren Inbetriebnahme im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2004 erfolgte, werden auf Antrag Berechtigungen in einer Anzahl zugeteilt, die dem rechnerischen Produkt aus der Kapazität der Anlage, dem für die Anlage maßgeblichen Standardauslastungsfaktor, dem Emissionswert je erzeugter Produkteinheit der Anlage und der Anzahl der Jahre der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 entspricht. Für die Bestimmung des Emissionswertes je erzeugter Produkteinheit sind die Daten des Jahres 2005 und die Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 15 zugrunde zu legen. Die Emissionsmenge, für die Berechtigungen nach Satz 1 zuzuteilen sind, errechnet sich nach Formel 2 des Anhangs 1 zu diesem Gesetz. Ein

Erfüllungsfaktor findet für zwölf auf das Jahr der Inbetriebnahme folgende Kalenderjahre keine Anwendung.

- (2) Bei Inbetriebnahme von Kapazitätserweiterungen einer bestehenden Anlage zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2004 werden auf Antrag Berechtigungen für die gesamte Anlage nach Maßgabe der Sätze 2 bis 3 zugeteilt. Bei der Berechnung der Zuteilungsmenge für die Kapazitätserweiterung findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. Zusätzlich werden für die Anlage im Übrigen Berechtigungen nach § 7 Abs. 1 mit der Maßgabe zugeteilt, dass von den gesamten Kohlendioxid-Emissionen der Anlage in der Basisperiode abzuziehen sind:
 1. die der Kapazitätserweiterung im Zeitraum von der Inbetriebnahme bis zum Ende der Basisperiode nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 1 anteilig zuzurechnende Emissionsmenge sowie
 2. die Kohlendioxid-Emissionen, die durch die Kapazitätserweiterung bis zu deren Inbetriebnahme entstanden sind.
- (3) Der Antrag nach § 10 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes auf Zuteilung nach den Absätzen 1 oder 2 muss folgende Angaben enthalten, soweit diese der zuständigen Behörde nicht bereits vorliegen:
 1. Produktionsmenge im Jahre 2005 und den daraus abgeleiteten Emissionswert pro Produkteinheit;
 2. bei Anlagen mit einer Kapazitätserweiterung nach Absatz 2 Angaben zu den Kohlendioxid-Emissionen der Kapazitätserweiterung vor der Inbetriebnahme sowie Angaben zu den Produktionsmengen und den Emissionen der Kapazitätserweiterung im Jahre 2005 sowie den daraus abgeleiteten Emissionswert pro Produkteinheit;
 3. den maßgeblichen Standardauslastungsfaktor, soweit erforderlich auch mit Angaben zu den Abnehmern der Produkte;
 4. die Kapazität der Anlage.

§ 9

Zuteilung für bestehende Anlagen mit Inbetriebnahme in den Jahren 2005 bis 2007

- (1) Für Anlagen, deren Inbetriebnahme in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 erfolgte, werden auf Antrag Berechtigungen nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 bis 5 zugeteilt. Die Inbetriebnahme im Sinne dieser Vorschrift umfasst auch den Probetrieb. Abweichend von Satz 1 erhalten Ersatzanlagen nach § 10 des Zuteilungsgesetzes 2007 eine Zuteilung nach Absatz 3.
- (2) Bei Inbetriebnahme von Kapazitätserweiterungen einer bestehenden Anlage zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2007 werden auf Antrag Berechtigungen für die gesamte Anlage nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 zugeteilt. Bei der Berechnung der Zuteilungsmenge für die Kapazitätserweiterung findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. Zusätzlich werden für die Anlage im Übrigen Berechtigungen nach § 7 Abs. 1 bis 4 oder § 8 Abs. 1 zugeteilt. Im Falle der Zuteilung nach § 7 Abs. 1 bis 4 gilt dies bei einer Inbetriebnahme im Jahr 2005 mit der Maßgabe, dass von den gesamten Kohlendioxid-Emissionen der Anlage in der Basisperiode abzuziehen sind:
 1. die der Kapazitätserweiterung im Zeitraum von der Inbetriebnahme bis zum Ende der Basisperiode nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 1 anteilig zuzurechnende Emissionsmenge sowie
 2. die Kohlendioxid-Emissionen, die durch die Kapazitätserweiterung bis zu deren Inbetriebnahme entstanden sind.

- (3) Für Ersatzanlagen nach § 10 des Zuteilungsgesetzes 2007 werden auf Antrag Berechtigungen nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 zugeteilt. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 werden für die Ersatzanlage während des Übertragungszeitraums Berechtigungen in einem Umfang zugeteilt, wie er sich aus der Zuteilungsentscheidung für die Ersatzanlage aus der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 ergibt. Der Übertragungszeitraum verkürzt sich um den Zeitraum, für den die Ersatzanlage in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 eine Zuteilung nach § 10 des Zuteilungsgesetzes 2007 erhalten hat. § 10 Abs. 3 des Zuteilungsgesetzes 2007 findet Anwendung. Sofern die Ersatzanlage in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 vor der Einstellung des Betriebes der ersetzten Anlage in Betrieb genommen wurde, verkürzt sich der Zeitraum nach § 10 Abs. 1 Satz 5 und 6 um den Zeitraum, in dem die Ersatzanlage parallel mit der durch sie ersetzten Anlage betrieben worden ist. Bei Kapazitätserweiterungen nach § 10 Abs. 6 des Zuteilungsgesetzes 2007 gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Der Antrag nach § 10 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes muss folgende Angaben enthalten, soweit diese der zuständigen Behörde nicht bereits vorliegen:
1. im Fall der Absatzes 1 die Angaben nach § 11 Abs. 5;
 2. im Fall der Absatzes 3 die Angaben nach § 10 Abs. 6;
 3. im Fall der Absatzes 2 Satz 4 Angaben zu den Kohlendioxid-Emissionen der Kapazitätserweiterung vor der Inbetriebnahme.

§ 10 **Zuteilung für Ersatzanlagen**

- (1) Ersetzt ein Betreiber eine bestehende Anlage im Sinne des § 7 innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Einstellung ihres Betriebes durch Inbetriebnahme einer Neuanlage in Deutschland, die der ersetzten Anlage nach Maßgabe des Anhangs 3 zu diesem Gesetz vergleichbar ist, so werden ihm auf Antrag für insgesamt vier Betriebsjahre ab der Inbetriebnahme der Neuanlage (Übertragungszeitraum) Berechtigungen für die Neuanlage in einem Umfang zugeteilt, wie er sich aus der entsprechenden Anwendung von § 7 Abs. 1 bis 5, § 7 Abs. 7 bis 9, auf die ersetzte Anlage ergibt. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 2 umfasst die Inbetriebnahme im Sinne dieser Vorschrift auch die Aufnahme eines Probetriebs nach dem 31. Dezember 2007. Bei der Zuteilungsentscheidung für den Übertragungszeitraum wird der für die ersetzte Anlage angewendete Erfüllungsfaktor in Ansatz gebracht. Soweit der Übertragungszeitraum in die Zuteilungsperiode 2013 bis 2017 reicht, wird für die Zuteilungsentscheidung für diese Zuteilungsperiode ein Erfüllungsfaktor angewendet, der in dem für diese Zuteilungsperiode gültigen Zuteilungsgesetz festgelegt ist. Nach Ablauf des Übertragungszeitraums wird bei den Zuteilungsentscheidungen für die Neuanlage für 10 Jahre kein Erfüllungsfaktor angewendet. Bei Neuanlagen, die bis zum 31. Dezember 2008 in Betrieb gehen, erfolgt die Zuteilung für die Zeit nach Ablauf des Übertragungszeitraums bis zum Ablauf der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 nach § 11. Bei Neuanlagen, denen vor dem 1. Januar 2008 nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teiles der Anlage erteilt, und mit deren Errichtung bis zu diesem Zeitpunkt begonnen wurde, beträgt der Zeitraum nach Satz 5 14 Jahre. Ersetzt ein Betreiber durch Inbetriebnahme einer Neuanlage eine Anlage eines anderen Betreibers, finden die Sätze 1 bis 7 entsprechende Anwendung, sofern zwischen dem Betreiber der Neuanlage und dem Betreiber der ersetzten Anlage eine entsprechende Vereinbarung besteht.
- (2) Soweit bei der Zuteilung für die ersetzte Anlage der besondere Erfüllungsfaktor aus § 7 Absatz 8 Anwendung gefunden hat und diese Anlage innerhalb von zwei Jahren nach

dem für die Anwendung dieses Erfüllungsfaktors maßgeblichen Zeitpunkt ihren Betrieb einstellt, erhält die ersetzende Anlage für den Übertragungszeitraum eine Zuteilung, wie sie sich für die ersetzte Anlage ohne Anwendung des besonderen Erfüllungsfaktors nach § 7 Abs. 8 ergeben hätte.

- (3) Wird innerhalb einer gemeinsamen Anlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine von mehreren, ansonsten selbständig genehmigungsbedürftigen Teilanlagen ersetzt oder die zu ersetzende Teilanlage vorübergehend als Reserve für einen möglichen Ausfall der ersetzenden Anlage vorgehalten, so werden dem Betreiber in der Zuteilungsperiode 2013 bis 2017 für den Anteil des Übertragungszeitraums, der in diese Zuteilungsperiode reicht, Berechtigungen entsprechend den Absätzen 1, 2, 4 und 5 zugeteilt; Absatz 1 Satz 3 und 6 findet keine Anwendung. Unbeschadet des Satzes 1 besteht für die zu ersetzende Teilanlage kein Anspruch auf Zuteilung von Berechtigungen nach § 9 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes für die Zuteilungsperiode 2013 bis 2017. Im Fall des Absatzes 2 erhält der Betreiber der Neuanlage für den Anteil des Übertragungszeitraums in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 Berechtigungen in dem Umfang, in dem die Zuteilung der zu ersetzenden Teilanlage durch Anwendung des besonderen Erfüllungsfaktors nach § 7 Abs. 8 vermindert wurde.
- (4) Übersteigt die Kapazität der Neuanlage die Kapazität der ersetzten Anlage, so kann für die Differenz eine Zuteilung von Berechtigungen nach § 11 beantragt werden. Ist die Kapazität der Neuanlage geringer als die Kapazität der ersetzten Anlage, so wird die Zuteilung nach Absatz 1 proportional zur Differenz reduziert. Stellt ein Betreiber den Betrieb mehrerer Anlagen ein oder nimmt er mehrere Neuanlagen in Betrieb, so finden die Sätze 1 und 2 jeweils in Ansehung der Summe der Kapazitäten von Anlagen, deren Betrieb eingestellt worden ist, und der Summe der Kapazitäten von Neuanlagen entsprechende Anwendung.
- (5) Erfolgt die Inbetriebnahme einer Neuanlage innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren vor Einstellung des Betriebes einer Anlage, die durch die Neuanlage ersetzt werden soll, so gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass sich der Übertragungszeitraum um die Zeit verkürzt, in der die Neuanlage parallel mit der durch sie ersetzten Anlage betrieben worden ist. Daneben ist eine Zuteilung nach § 11 ausgeschlossen. Die Entscheidung über die Zuteilung erfolgt frühestens mit der Einstellung des Betriebes der zu ersetzenden Anlage.
- (6) Der Antrag auf Zuteilung nach § 10 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes muss Angaben und Nachweise enthalten über:
 1. den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Neuanlage und den Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage, die durch die Neuanlage ersetzt wird,
 2. die Eigenschaften der Neuanlage, die ihre Vergleichbarkeit nach Maßgabe des Anhangs 3 zu diesem Gesetz mit der Anlage, die durch die Neuanlage ersetzt wird, begründen,
 3. die Kapazität der zu ersetzenden Anlage und der Neuanlage,
 4. im Fall des Absatzes 1 Satz 8 zusätzlich die dem Antrag auf Zuteilung nach Absatz 1 zugrunde liegende vertragliche Vereinbarung,
 5. im Fall des Absatzes 3 Satz 1 den gegenüber der nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörde erklärten, jeweils maßgeblichen Teilverzicht auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung,
 6. in den Fällen des Absatzes 3 Angaben über die durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen der ersetzten Teilanlage in der Basisperiode und

7. im Falle des Absatzes 4 Satz 3 die Angaben nach Nummern 1 bis 6 für alle Neuanlagen und alle Anlagen, deren Betrieb eingestellt wurde.
- (7) Bei Erweiterung von Kapazitäten bestehender Anlagen nach dem 31. Dezember 2007 finden für die neuen Kapazitäten der Anlage die Absätze 1 bis 6 entsprechende Anwendung.

§ 11

Zuteilung für zusätzliche Neuanlagen

- (1) Für Neuanlagen werden auf Antrag Berechtigungen für die Jahre 2008 bis 2012 in einer Anzahl zugeteilt, die dem rechnerischen Produkt aus der Kapazität der Anlage, dem für die jeweilige Anlage maßgeblichen Standardauslastungsfaktor, dem Emissionswert je erzeugter Produkteinheit sowie der Anzahl der Kalenderjahre in der Zuteilungsperiode seit Inbetriebnahme entspricht. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 2 umfasst die Inbetriebnahme im Sinne dieser Vorschrift auch die Aufnahme eines Probetriebs nach dem 31. Dezember 2007. Sofern die Neuanlage nicht vom Beginn eines Kalenderjahres an betrieben worden ist, sind für das Kalenderjahr der Inbetriebnahme für jeden Tag des Betriebes $1/365$ in Ansatz zu bringen. Ein Erfüllungsfaktor findet für 14 Betriebsjahre ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Neuanlage keine Anwendung. Die Emissionsmenge, für die Berechtigungen nach Satz 1 zuzuteilen sind, errechnet sich nach Formel 3 des Anhangs 1 zu diesem Gesetz. Die zuständige Behörde kürzt die Anzahl der zuzuteilenden Berechtigungen nach Maßgabe der geringeren Auslastung der Anlage, die während des Probetriebs zu erwarten ist. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, soweit eine Zuteilung nach § 10 erfolgt.
- (2) Die Emissionswerte je erzeugter Produkteinheit sind in Anhang 4 zu diesem Gesetz festgelegt. Die Bundesregierung kann weitere Emissionswerte durch Rechtsverordnung festlegen.
- (3) Soweit einer Neuanlage kein Emissionswert je erzeugter Produkteinheit nach Anhang 4 zu diesem Gesetz oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 zuzuordnen ist, bestimmt sich der Emissionswert je erzeugter Produkteinheit nach den durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen, die für die jeweilige Anlage bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken erreichbar sind. Sofern die Festlegung eines Emissionswertes nicht möglich ist, weil in der Anlage unterschiedliche Produkte hergestellt werden, bemisst sich die Zuteilung abweichend von Absatz 1 Satz 1 nach den zu erwartenden durchschnittlichen jährlichen Emissionen bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken. Satz 1 gilt auch im Fall von festgelegten Emissionswerten nach Absatz 2, wenn die Neuanlage eine vergleichbare Anlage ersetzt, deren Betrieb im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1998 und dem Beginn der Basisperiode nach § 7 Abs. 2 eingestellt wurde, mit der Errichtung der Neuanlage bereits vor dem Inkrafttreten des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes begonnen wurde und bis zu diesem Zeitpunkt bereits Kosten in Höhe von mindestens 5 Prozent der Gesamtkosten für die Errichtung der Anlage aufgewendet worden sind.
- (4) Bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erfolgt eine Zuteilung nach Absatz 1 unter Zugrundelegung einer technisch vergleichbaren Anlage zur ausschließlichen Erzeugung von Strom und mechanischer Arbeit; daneben erfolgt eine Zuteilung nach Absatz 1 unter Zugrundelegung einer technisch vergleichbaren Anlage zur ausschließlichen Erzeugung von Wärme. Abweichend von Absatz 1 Satz 5 errechnet sich die Emissionsmenge, für die Berechtigungen zuzuteilen sind, nach Formel 4 des Anhangs 1 zu diesem Gesetz.

- (5) Der Antrag auf Zuteilung nach § 10 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes muss den Nachweis der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlichen Genehmigung enthalten sowie
1. Angaben über das Datum der geplanten und tatsächlichen Inbetriebnahme,
 2. Angaben über die zu erwartende Dauer des Probebetriebs und die zu erwartende Auslastung der Anlage während des Probebetriebs,
 3. Angaben über die Kapazität der Anlage sowie im Fall des Absatz 6 über die zusätzliche Kapazität,
 4. den maßgeblichen Standardauslastungsfaktor, soweit erforderlich auch mit Angaben zu den Abnehmern der Produkte ,
 5. den nach Anhang 4 zu diesem Gesetz oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 maßgeblichen Emissionswert, sowie
 6. in den Fällen des Absatzes 3 zusätzlich Angaben über die vorgesehenen, für die Emission von Kohlendioxid relevanten Brenn- und Rohstoffe, sowie den Nachweis, dass der Emissionswert je erzeugter Produkteinheit derjenige ist, der für die Anlage bei Verwendung der besten verfügbaren Techniken erreichbar ist.
- (6) Bei der Inbetriebnahme von neuen Kapazitäten einer bestehenden Anlage nach dem 31. Dezember 2007 finden die Absätze 1 bis 5 für die neuen Kapazitäten entsprechende Anwendung.

§ 12 Einstellung des Betriebes von Anlagen

- (1) Wird der Betrieb einer Anlage vor oder innerhalb der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 eingestellt, so widerruft die zuständige Behörde die Zuteilungsentscheidung. In diesem Fall hat der Betreiber bis zum 31. Mai des auf den Widerruf folgenden Jahres die für das Jahr der Betriebseinstellung zuviel ausgegebenen Berechtigungen zurückzugeben.
- (2) Der Betreiber einer Anlage hat der zuständigen Behörde die Einstellung des Betriebes einer Anlage nach Absatz 1 unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die zuständige Behörde kann den fortdauernden Betrieb einer Anlage überprüfen. § 21 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes findet insoweit entsprechende Anwendung.
- (4) Der Widerruf nach Absatz 1 Satz 1 unterbleibt, wenn der Betreiber beantragt, die Produktion der Anlage von einer seiner anderen, bestehenden Anlagen in Deutschland zu übernehmen, und er jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres nachweist, dass die tatsächliche Mehrproduktion aufgrund der Produktionsübernahme mindestens 80 Prozent der jahresdurchschnittlichen Produktionsmenge der übernommenen Anlage in der Basisperiode beträgt. Der Nachweis nach Satz 1 ist erstmals für das auf die Anzeige der Produktionsübernahme folgende Kalenderjahr zu erbringen. Wird der nach Satz 1 erforderliche Nachweis nicht erbracht, wird die Zuteilung der Anlage, deren Betrieb eingestellt wurde, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- (5) Für Anlagen, deren Betrieb bis zum 31. Dezember 2007 eingestellt wird, werden keine Berechtigungen zugeteilt. Satz 1 gilt auch für Anlagen, deren durchschnittliche Kohlendioxid-Emissionen in dem Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2006 infolge von Produktionsrückgängen weniger als 20 Prozent der durchschnittlichen

Kohlendioxid-Emissionen in dem Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2004 betragen haben.

§ 13
[Kuppelgas]

OFFEN: Vorschlag in Bearbeitung durch BMU.

Unterabschnitt 2
Allgemeine Zuteilungsvorschriften

§ 14
Bindungswirkung

Die vorstehenden Regelungen stehen einem zukünftigen Wechsel der Zuteilungsmethode nicht entgegen.

§ 15
Nähere Bestimmung der Berechnung der Zuteilung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen für

1. die Bestimmung der durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen, sowie Festlegungen zur Vereinheitlichung der Berechnung der Anzahl zuzuteilender Berechtigungen nach § 7 Abs. 1;
2. die Bestimmung des elektrischen Wirkungsgrades und des Anteils der Nettowärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Berechnung der Zuteilungsmenge nach § 7 Abs. 8;
3. die Bestimmung der Kapazität einer Neuanlage, die bei der Berechnung zuzuteilender Berechtigungen nach § 11 Abs. 1 zugrunde zu legen ist;
4. die Bestimmung von Emissionswerten nach § 8 Abs. 1 und
5. die nähere Bestimmung des maßgeblichen Standardauslastungsfaktors nach § 3 Nr. 6.

§ 16
Antragsfristen

- (1) Anträge auf Zuteilungen nach §§ 7 bis 9 sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung nach § 15 zu stellen.
- (2) Anträge auf Zuteilungen nach § 10 oder § 11 sind spätestens bis zur Inbetriebnahme der Neuanlage zu stellen.

§ 17 Überprüfung von Angaben

Die zuständige Behörde überprüft die nach diesem Gesetz oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes erforderlichen Angaben des Betreibers. Sie kann zur Überprüfung der Angaben des Betreibers nach § 11 Abs. 3 einen Sachverständigen beauftragen. Zu dem in § 10 Abs. 4 erster Halbsatz des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vorgeschriebenen Zeitpunkt teilt die zuständige Behörde Berechtigungen nur zu, soweit die Richtigkeit der Angaben ausreichend gesichert ist.

§ 18 Kosten der Zuteilung

Von der zuständigen Behörde zugeteilte Berechtigungen sind kostenlos. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach § 23 dieses Gesetzes sowie nach § 22 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt 4 Ausgabe und Abgabe von Berechtigungen

§ 19 Ausgabe

- (1) Die zugeteilten Berechtigungen werden zu den Terminen nach § 9 Abs. 2 Satz 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in jeweils gleich großen Teilmengen ausgegeben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden in den Fällen des § 10 und des § 11 für das erste Betriebsjahr zugeteilte Berechtigungen unverzüglich nach der Zuteilungsentscheidung ausgegeben, sofern diese nicht vor dem 28. Februar eines Kalenderjahres erfolgt ist. Ergeht die Zuteilungsentscheidung vor dem 28. Februar eines Kalenderjahres, so werden Berechtigungen nach Satz 1 erstmals zum 28. Februar desselben Jahres ausgegeben.

§ 20 Erfüllung der Abgabepflicht

Bei der Erfüllung der Abgabepflicht nach § 6 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes durch die Abgabe von Emissionsreduktionseinheiten oder zertifizierten Emissionsreduktionen darf die Anzahl der innerhalb der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 abgegebenen Emissionsreduktionseinheiten oder zertifizierten Emissionsreduktionen insgesamt nicht höher sein als 12 Prozent der für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 dem Betreiber zugeteilten Menge an Berechtigungen.

Abschnitt 5 Gemeinsame Vorschriften

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 12 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
 2. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes eine dort genannte Maßnahme nicht gestattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 22 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Behörde nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.

§ 23 Kosten von Amtshandlungen nach diesem Gesetz

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erhebt die zuständige Behörde nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Satz 2 Gebühren und Auslagen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren und die zu erstattenden Auslagen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bestimmen.

Berechnungsformeln

Formel 1: Zuteilung auf Basis historischer Emissionen

a) für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2002 in Betrieb gegangen sind

$$EB = EM_{BP} * EF_j * t_P$$

b) für Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung, die bis zum 31. Dezember 2002 in Betrieb gegangen sind

$$EB = (EM_{KWK} * EF_I + EM_{Nicht-KWK} * EF_E) * t_P$$

Formel 2: Zuteilung für Anlagen, die im Zeitraum vom 01. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2004 in Betrieb gegangen sind

$$EB = K * S * EW * t_P$$

Formel 3: Zuteilung für zusätzliche Neuanlagen, die nach dem 31. Dezember 2007 in Betrieb gegangen sind

$$EB = K * S * BAT * \frac{RT_I}{GT_P} * t_P$$

Formel 4: Zuteilung für zusätzliche Neuanlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung, die nach dem 31. Dezember 2007 in Betrieb gegangen sind

$$EB = (K_A * BAT_A + K_Q * BAT_Q) * S * \frac{RT_I}{GT_P} * t_P$$

Erläuterung der Abkürzungen

<i>BAT</i>	Benchmark oder anlagenspezifischer Emissionswert gemäß bester verfügbarer Technik (BAT) pro Produkteinheit (z.B. in t CO ₂ -Äquiv./MWh oder t CO ₂ -Äquiv./t)
<i>BAT_A</i>	Benchmark für Stromerzeugungsanlagen (in t CO ₂ -Äquiv./MWh)
<i>BAT_Q</i>	Benchmark für Wärmeerzeugungsanlagen (in t CO ₂ -Äquiv./MWh)
<i>EB</i>	Menge der Emissionsberechtigungen für die Zuteilungsperiode (in t CO ₂ -Äquiv.)
<i>EF_j</i>	Erfüllungsfaktor für die Zuteilungsperiode (mit j = jeweils anzuwendender Erfüllungsfaktor)
<i>EF_I</i>	Erfüllungsfaktor für die Zuteilungsperiode für Anlagen nach Anhang 1, Nr. VI bis XVIII des TEHG
<i>EF_E</i>	Erfüllungsfaktor für die Zuteilungsperiode für Anlagen nach Anhang 1, Nr. I bis V des TEHG
<i>EM_{BP}</i>	Durchschnittliche jährliche Emissionen der Anlage in der Basisperiode
<i>EM_{Nicht-KWK}</i>	Durchschnittliche jährliche Emissionen der Anlage in der Basisperiode, welche nicht auf Herstellung von KWK-Produkten im Sinne des Arbeitsblatt FW 308 – Zertifizierung von KWK-Anlagen – der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft e.V. (Bundesanzeiger Nr. 218a vom 22. November 2002) zurückzuführen sind, gemäß Berechnung aus Anhang 2
<i>EM_{KWK}</i>	Durchschnittliche jährliche Emissionen der Anlage in der Basisperiode, die auf die gekoppelte Erzeugung von Produkten in KWK-Anlagen im Sinne des Arbeitsblatt FW 308 – Zertifizierung von KWK-Anlagen – der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft e.V. (Bundesanzeiger Nr. 218a vom 22. November 2002) zurückzuführen sind, gemäß Berechnung aus Anhang 2
<i>EW</i>	angemeldeter spezifischer Emissionswert für die Anlage pro Produkteinheit (z.B. in t CO ₂ -Äquiv./MWh oder t CO ₂ -Äquiv./t)
<i>GT_P</i>	Gesamtanzahl der Tage der jeweiligen Zuteilungsperiode (Gesamttag)
<i>K</i>	Kapazität der Anlage (z.B. in MWh pro Jahr oder t pro Jahr)
<i>K_A</i>	Kapazität der Nettostromerzeugung der KWK-Anlage (in MWh pro Jahr)
<i>K_Q</i>	Kapazität der Nutzwärmeerzeugung der KWK-Anlage (in MWh pro Jahr)
<i>RT_I</i>	Anzahl der Tage von der Inbetriebnahme der Anlage bis zum Ende der Zuteilungsperiode (Resttage)
<i>S</i>	Standardauslastungsfaktor
<i>tp</i>	Anzahl der Jahre der Zuteilungsperiode

Ermittlung von Emissionen, die der Erzeugung von Produkten in Kraft-Wärme-Kopplung zuzurechnen sind

Die für die Formel 1b) des Anhangs 1 jeweils für die Produkte in gekoppelter und ungekoppelter Erzeugung anzusetzenden Emissionen berechnen sich unter Zugrundelegung der gemäß § 5 der Datenerhebungsverordnung 2012 mitzuteilenden Daten und der dort festgelegten Begriffsbestimmungen wie folgt:

$$EM_{KWK} = b_{KWK} * EM_{BP}$$
$$EM_{Nicht-KWK} = (1 - b_{KWK}) * EM_{BP}$$

b_{KWK} : Anteil der auf die Erzeugung von KWK-Produkten zurückzuführenden Emissionen bezogen auf die durchschnittlichen jährlichen Emissionen der Gesamtanlage in der Basisperiode; b_{KWK} wird bestimmt aus den in den Kalenderjahren i hergestellten Produkten $E_{el,KWK,i}$, $E_{mech,KWK,i}$ und $E_{therm,KWK,i}$, den jeweiligen Nutzungsgraden des KWK-Prozesses $\zeta_{KWK,i}$ sowie den in der Anlage eingesetzten Gesamtbrennstoffenergien W_i gemäß der Formel:

$$b_{KWK} = \sum_i \frac{E_{el,KWK,i} + E_{mech,KWK,i} + E_{therm,KWK,i}}{\zeta_{KWK,i}} * \frac{1}{\sum_i W_i}$$

$E_{el,KWK,i}$: Nettostromerzeugung im Jahr i in KWK

$E_{mech,KWK,i}$: In KWK erzeugte mechanische Arbeit im Jahr i

$E_{therm,KWK,i}$: Nettowärmeerzeugung im Jahr i in KWK

W_i : Gesamtbrennstoffenergie im Jahr i

$\zeta_{KWK,i}$: Nutzungsgrad des KWK-Prozesses im Jahr i

i : Kalenderjahr im Zeitraum 2002 bis 2005, bei späterer Aufnahme des KWK-Betriebs der Zeitraum vom ersten Jahr der Aufnahme des KWK-Betriebs bis 2005

Vergleichbarkeit von Anlagen

Anlagen sind vergleichbar im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1, wenn sie derselben der nachfolgenden Kategorien zuzuordnen ist wie die Anlage, welche sie ersetzen.

Kategorie 1: Anlagen zur Erzeugung von Strom einschließlich Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummern I bis III unterliegen.

Kategorie 2: Anlagen zur Erzeugung von Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas einschließlich zugehöriger Dampfkessel einschließlich Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummern I bis III unterliegen.

Kategorie 3: Verbrennungsmotoranlagen und Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummern IV und V unterliegen.

Kategorie 4: Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstiger Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralöl- oder Schmierstoffraffinerien, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer VI unterliegen.

Kategorie 5: Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle (Kokereien), die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummern VII unterliegen.

Kategorie 6: Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Eisenerzen, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer VIII unterliegen.

Kategorie 7: Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, soweit die Anlagen nicht in integrierten Hüttenwerken betrieben werden, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer IX unterliegen.

Kategorie 8: Anlagen, als integrierte Hüttenwerke betrieben, zur Gewinnung von Roheisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer IX a unterliegen.

Kategorie 9: Anlagen zur Herstellung von Zementklinker, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer X unterliegen.

Kategorie 10: Anlagen zum Brennen von Kalkstein oder Dolomit, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummern XI unterliegen.

Kategorie 11: Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer XII unterliegen.

Kategorie 12: Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer XII a unterliegen.

Kategorie 13: Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer XIII unterliegen.

Kategorie 14: Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer XIV unterliegen.

Kategorie 15: Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer XV unterliegen.

Kategorie 16: Anlagen zur Herstellung von Propylen oder Ethylen, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer XVI unterliegen.

Kategorie 17: Anlagen zur Herstellung von Ruß, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer XVII unterliegen.

Kategorie 18: Anlagen zum Abfackeln von gasförmigen Stoffen in See/Land-Übergabestationen für Mineralöl oder Gas, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer XVIII unterliegen.

Teil A: Produktbezogene Emissionswerte für Neuanlagen

I. Neuanlagen zur Stromproduktion, zur Erzeugung von Wellenarbeit und zur Erzeugung von Warmwasser und Prozessdampf (thermische Energie)

Als Emissionswert je erzeugter Produkteinheit gilt

1. bei Anlagen zur Stromproduktion
 - a) 365 Gramm Kohlendioxid je Kilowattstunde Nettostromerzeugung, sofern gasförmige Brennstoffe verwendet werden können; andernfalls
 - b) 750 Gramm Kohlendioxid je Kilowattstunde Nettostromerzeugung;
2. bei Anlagen zur Erzeugung von Wellenarbeit einheitlich 530 Gramm Kohlendioxid je Kilowattstunde;
3. bei Anlagen zur Erzeugung von Warmwasser und Prozessdampf
 - a) 220 Gramm Kohlendioxid je Kilowattstunde, sofern gasförmige Brennstoffe verwendet werden können; andernfalls
 - b) 320 Gramm Kohlendioxid je Kilowattstunde.

II. Neuanlagen in Kraft-Wärme-Kopplung

Als Emissionswert je Produkteinheit gilt bei Neuanlagen in Kraft-Wärme-Kopplung

1. für die Erzeugung von Strom
 - a) 365 Gramm Kohlendioxid je Kilowattstunde Nettostromerzeugung, sofern gasförmige Brennstoffe verwendet werden können; andernfalls
 - b) 750 Gramm Kohlendioxid je Kilowattstunde Nettostromerzeugung, oder
2. für die Erzeugung von Wellenarbeit einheitlich 350 Gramm Kohlendioxid je Kilowattstunde, und
3. für die Erzeugung von Warmwasser oder Prozessdampf
 - a) 220 Gramm Kohlendioxid je Kilowattstunde, sofern gasförmige Brennstoffe verwendet werden können; andernfalls
 - b) 320 Gramm Kohlendioxid je Kilowattstunde.

III. Neuanlagen zur Herstellung von Zement und zur Herstellung von Glas

Als Emissionswert je Produkteinheit gilt

1. bei Anlagen zur Herstellung von Zement oder Zementklinkern in Produktionsanlagen mit
 - a) drei Zyklonen 845 Gramm Kohlendioxid je erzeugtem Kilogramm Zementklinker,
 - b) vier Zyklonen 815 Gramm Kohlendioxid je erzeugtem Kilogramm Zementklinker,
 - c) fünf oder sechs Zyklonen 805 Gramm Kohlendioxid je erzeugtem Kilogramm Zementklinker;
2. bei Anlagen zur Herstellung von Glas
 - a) für Behälterglas 330 Gramm Kohlendioxid je erzeugtem Kilogramm Glas und
 - b) für Flachglas 670 Gramm Kohlendioxid je erzeugtem Kilogramm Glas.

IV. Neuanlagen zur Herstellung von Keramik

Als energiebedingter Emissionswert je Produkteinheit bei Anlagen zur Herstellung von Keramik gilt

- a) für Vormauerziegel 115 Gramm Kohlendioxid je erzeugtem Kilogramm Ziegel,
- b) für Hintermauerziegel 68 Gramm Kohlendioxid je erzeugtem Kilogramm Ziegel,
- c) für Dachziegel (U-Kassette) 130 Gramm Kohlendioxid je erzeugtem Kilogramm Ziegeln und
- d) für Dachziegel (H-Kassette) 158 Gramm Kohlendioxid je erzeugtem Kilogramm Ziegel.

Zu diesem Emissionswert für kommerzielle und nicht-kommerzielle Brennstoffe ist ein den Emissionen aus Karbonaten und aus fossilem organischem Kohlenstoff entsprechender Wert hinzuzurechnen.

Teil B: Begriffsbestimmung

Die genehmigungsrechtlich zulässige Möglichkeit, gasförmige Brennstoffe zu verwenden, bleibt bei der Festlegung des Emissionswertes nur unberücksichtigt, soweit sie ausschließlich zum Zwecke der notwendigen Zünd- und Stützfeuerung erfolgt.

Anhang 5

(zu §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 1)

Vollbenutzungsstunden für Neuanlagen

I. Vollbenutzungsstunden²

Tätigkeit	Vollbenutzungsstunden pro Jahr
<i>Energieumwandlung und –umformung: Tätigkeiten nach Anhang 1, Nr. I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes</i>	
Kondensationskraftwerke	7.500
Gasturbinenanlagen als „Offene Gasturbine“	1.000
Anlagen zur Verdichtung von Erdgas zu Transportzwecken	4.200
Anlagen zur Verdichtung von Erdgas zur Untergrundspeicherung	3.100
Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur Versorgung der Papier-, Mineralöl- oder chemischen Industrie	8.000
Sonstige Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	7.500
Prozesswärmeanlagen zur Versorgung der Papier-, Mineralöl- und chemischen Industrie	8.000
Heizwerke der öffentlichen Fernwärme	2.500
Prozesswärmeanlagen zur Versorgung der Nahrungsmittel- und Zuckerindustrie, Wärmeanlagen zur Versorgung des Sektors Gewerbe, Handel und Dienstleistungen, der sonstigen Industrie und von Krankenhäusern	7.500
<i>Tätigkeiten nach Anhang 1, Nr. VI bis XV des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes</i>	
Anlagen der Mineralölindustrie	8.000
Kokereien	8.300
Sinteranlagen	8.300

² Die Zuordnung von Vollbenutzungsstunden zu den aufgrund der Änderung des TEHG erstmalig erfassten Anlagen ist noch vorzunehmen.

Anlagen zur Eisenmetallerzeugung und -verarbeitung	8.300
Anlagen zur Herstellung von Zement	7.500
Produktion von Kalk in Anlagen der Kalkindustrie	7.500
Produktion von Kalk in Anlagen der Zuckerindustrie	2.500
Anlagen zur Herstellung von Glas	8.000
Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse	7.500
Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff	8.000
Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe	8.000

II. Berechnung des Standardauslastungsfaktors und Zuordnung von Vollbenutzungsstunden

1. Liegt keine Beschränkung der Vollbenutzungsstunden vor, ist zur Berechnung des Standardauslastungsfaktors der Quotient aus den Vollbenutzungsstunden nach I. und 8.760 anzusetzen. Liegt eine produktionsbezogene Beschränkung der genehmigten Kapazität vor, so ist diese auf eine entsprechende Beschränkung der maximal zulässigen Vollbenutzungsstunden, die eine äquivalente Beschränkung der maximalen Produktionsmenge bewirken würde, umzurechnen. Für den Quotienten aus den Vollbenutzungsstunden nach I. und der Anzahl der maximal genehmigten Vollbenutzungsstunden gilt dabei ein Höchstwert von 1.
2. Kraftwerke gelten auch dann als Kondensationskraftwerke, wenn sie Nutzwärme auskoppeln, sofern der Quotient der Kapazität der Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung und der gesamten Brennstoffwärme einen Wert von 0,1 nicht überschreitet.
3. Sind für die Zuordnung von Vollbenutzungsstunden Abnehmer der erzeugten Produkte einer Neuanlage maßgeblich, so ist im Fall mehrerer möglicher Abnehmer für die Zuordnung von Vollbenutzungsstunden der Hauptabnehmer maßgeblich.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 8. Juli 2004 (BGBl. I, S. 1578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826), wird wie folgt geändert:

- 1) In § 2 Abs. 5 werden die Wörter „nach § 2 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305) in der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2778) geänderten Fassung“ durch die Wörter „nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, in denen Strom gewonnen wird, für den ein Anspruch nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien besteht“ ersetzt.
- 2) § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind die Festlegungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung maßgeblich.“
- 3) § 4 Abs. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der neue Verantwortliche übernimmt die Pflichten des ursprünglich Verantwortlichen nach den §§ 5 und 6 ab Beginn des Kalenderjahres, in dem der Wechsel in der Person des Verantwortlichen stattgefunden hat.“
- 4) § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Die Angaben im Zuteilungsantrag müssen“ durch die Wörter „Soweit im jeweiligen Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan nichts anderes bestimmt ist, müssen die Angaben im Zuteilungsantrag“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „gemacht“ durch das Wort „gegeben“ ersetzt und folgender Satz 5 angefügt: „Sofern die sachverständige Stelle
 1. im Rahmen ihrer Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Anforderungen einer Verordnung nach Absatz 5 Nr. 2 verstoßen hat, oder
 2. die in Anhang 4 genannten Kriterien nicht erfüllt,kann die zuständige Behörde die für die Zulassung nach Satz 4 Nr. 1 oder die für die Bestellung nach Satz 4 Nr. 2 zuständigen Stellen informieren und die Bekanntgabe widerrufen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „jeweils bis zum 31. März des Jahres, welches dem Beginn der Zuteilungsperiode vorangeht,“ durch die Wörter „bis zu den im jeweiligen Zuteilungsgesetz für bestehende Anlagen und Neuanlagen festzulegenden Zeitpunkten“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
- 5) In § 14 Abs. 1 Satz 2 die Wörter „und weist Verfügungsbeschränkungen aus“ gestrichen.
- 6) § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „30. April“ durch die Wörter „31. Januar“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „30. April“ durch die Wörter „31. Januar“ ersetzt.
- 7) § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.
- 8) § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Satz 2“ angefügt und das Wort „kostendeckende“ wird gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „setzt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ durch die Wörter „kann durch Rechtsverordnung“ und das Wort „fest“ durch das Wort „bestimmen“ ersetzt.
- 9) § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Soweit das Umweltbundesamt zuständige Behörde ist, werden Anordnungen nach Satz 1 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.“
 - c) In Satz 2 wird nach dem Wort „Bundesanzeiger“ eine amtliche Fußnote mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Amtlicher Hinweis: <http://www.ebundesanzeiger.de/>“
- 10) In § 25 wird die Ziffer „IX“ durch die Ziffer IXb“ ersetzt.
- 11) Nach § 25 wird folgender § 26 angefügt:

„§ 26

Übergangsregelung

- (1) Für Anlagen der Tätigkeiten nach den Nummern IXa, IXb, XIIa, XIII sowie XVI bis XIII des Anhangs 1 zu diesem Gesetz, die ab dem [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] erstmals vom Anwendungsbereich dieses

Gesetzes erfasst sind, gelten die §§ 5 und 6 nicht für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007. Dies gilt auch für den Anspruch nach § 9.

- (2) Für Anlagen der Tätigkeit nach Nummer XIII des Anhangs 1 zu diesem Gesetz, die ab dem [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] erstmals nicht mehr vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst wären, gilt Anhang 1 zu diesem Gesetz bis zum 1. Januar 2008 in seiner bis zum [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung fort.
- (3) Für die Emissionen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 gilt Anhang 2 zu diesem Gesetz bis zum 1. Januar 2008 in seiner bis zum [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung fort.“

12) Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anhang 1

Tätigkeiten	Treibhausgas
Energieumwandlung und -umformung	
I Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr	CO ₂
II Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Kohle, Koks, einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate	CO ₂

Tätigkeiten	Treibhausgas
III Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz anderer als in Nummer II genannter fester oder flüssiger Brennstoffe in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW bis weniger als 50 MW	CO ₂
IV Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff) mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW bis weniger als 50 MW	CO ₂
V Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff) mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem Kreislauf mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW bis weniger als 50 MW	CO ₂
VI Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl- oder Schmierstoffraffinerien	CO ₂
VII Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle(Kokereien)	CO ₂
Eisenmetallerzeugung und -verarbeitung	
VIII Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Eisenerzen	CO ₂

Tätigkeiten	Treibhausgas
IX Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde, soweit nicht in integrierten Hüttenwerken betrieben	CO ₂
IXa Integrierte Hüttenwerke (Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind) mit Weiterverarbeitungseinheiten mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr	CO ₂
IXb Weiterverarbeitungseinheiten innerhalb Integrierter Hüttenwerke (Anlagen zum Warmwalzen von Stahl, Gießereien, Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten) mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 20 MW oder mehr, soweit nicht Teil einer Tätigkeit nach Nr. IXa	CO ₂
Mineralverarbeitende Industrie	
X Anlagen zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionsleistung von mehr als 500 Tonnen je Tag in Drehrohröfen oder mehr als 50 Tonnen je Tag in anderen Öfen	CO ₂
XI Anlagen zum Brennen von Kalkstein oder Dolomit mit einer Produktionsleistung von mehr als 50 Tonnen Branntkalk oder gebranntem Dolomit je Tag	CO ₂
XII Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzleistung von mehr als 20 Tonnen je Tag	CO ₂
XIIa Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern, mit einer Schmelzleistung von mehr als 20 Tonnen je Tag	CO ₂
XIII Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionsleistung von mehr als 75 Tonnen je Tag	CO ₂

Tätigkeiten	Treibhausgas
Sonstige Industriezweige	
XIV Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen	CO ₂
XV Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von mehr als 20 Tonnen je Tag	CO ₂
XVI Anlagen zur Herstellung von Propylen oder Ethylen mit einer Produktionsleistung von 50 000 Tonnen oder mehr je Jahr	CO ₂
XVII Anlagen zur Herstellung von Ruß mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr	CO ₂
XVIII Anlagen zum Abfackeln von gasförmigen Stoffen in See-/Land-Übergabestationen für Mineralöl oder Gas mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr	CO ₂

13) Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Anhang 2

Anforderungen an die Ermittlung von Treibhausgasemissionen und die Abgabe von Emissionsberichten nach § 5

Teil I: Anforderungen an die Ermittlung von Treibhausgasemissionen

- 1) Die Ermittlung von Treibhausgasemissionen hat nach Maßgabe der Entscheidung der Kommission nach Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG zu erfolgen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer Verordnung auf Grundlage dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.
- 2) Bei Oxidationsprozessen ist ein Oxidationsfaktor von 1 zugrunde zu legen. Eine unvollständige Verbrennung bleibt auch bei der Bestimmung des Emissionsfaktors unberücksichtigt.
- 3) Soweit in einer Rechtsverordnung aufgrund des jeweiligen Gesetzes über den nationalen Zuteilungsplan für die Ermittlung der historischen Emissionen im Rahmen der Zuteilung vereinheitlichte Berechnungsmethoden und Rechengrößen festgelegt wurden, müssen diese auch im Rahmen der Ermittlung der verursachten Emissionen nach § 5 verwendet werden.
- 4) Die CO₂-Emissionen von Anlagen im Sinne von Anhang 1 Nr. VII bis IXb sind über die Bilanzierung und Saldierung der Kohlenstoffgehalte der CO₂-relevanten Inputs und Outputs zu erfassen, soweit diese Anlagen nach § 25 als einheitliche Anlage gelten. Verbundkraftwerke am Standort von Anlagen zur Eisen- und Stahlerzeugung dürfen nicht gemeinsam mit den übrigen Anlagen bilanziert werden.

Teil II: Anforderungen an die Emissionsberichte

- 1) Ein Emissionsbericht muss die nach der Entscheidung der Kommission nach Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG erforderlichen Angaben enthalten.
- 2) Gelten mehrere Anlagen als gemeinsame Anlage im Sinne von § 25, ist für diese Anlagen ein gemeinsamer Emissionsbericht abzugeben.“

Artikel 3 **Gesetz zur Änderung des Projekt-Mechanismen-Gesetzes**

In § 14 des Gesetzes über projektbezogene Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 (Projekt-Mechanismen-Gesetz – ProMechG) vom 22.09.2005 (BGBl. I 2826) wird Satz 3 wie folgt gefasst: „Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass ein angemessener Anteil der Kosten der Amtshandlungen abgedeckt wird.“

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.